



# MERKBLATT

Geschäftsstelle FHV, 18. Dezember 2014

## Erweiterungsstudien an Pädagogischen Hochschulen – Auslegeordnung und Finanzierung über die FHV

Mit dem Erlass der *Richtlinien für die Anerkennung von Lehrbefähigungen für zusätzliche Fächer und zusätzliche Klassenstufen der Vorschul- und Primarstufe sowie für zusätzliche Fächer der Sekundarstufe I* vom 28. Oktober 2010 hat die Plenarversammlung der EDK ermöglicht, dass Lehrpersonen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in Ergänzung zu ihrem Lehrdiplom eine Lehrbefähigung für weitere Fächer erwerben können. Auch das *Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen* wurde mit einem Passus zum Erwerb von Lehrbefähigungen für zusätzliche Fächer ergänzt.

Grundsätzlich gelten die Erweiterungsstudien als EDK-angekannt, sofern sie ein EDK-angekanntes Lehrdiplom um ein Fach oder um eine oder mehrere Klassenstufen erweitern.

Im Folgenden sind die verschiedenen Arten von Erweiterungsstudien aufgelistet und die Finanzierungsmöglichkeiten über die FHV erläutert.

### I. Erweiterungsstudien für zusätzliche Fächer innerhalb einer Schulstufe (Vorschul- und Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II)

Die Studierenden erhalten kein weiteres EDK-angekanntes Diplom, sondern als Bescheinigung eine Urkunde als Ergänzung des ursprünglichen Lehrdiploms. Der Abschluss heisst: „Erweiterungsdiplom, Lehrbefähigung für ... (Fach oder Lernbereich)".<sup>1</sup>

#### **Finanzierung**

- Die Finanzierung erfolgt gemäss Beschluss der Kommission FHV vom 25. September 2014.
- Für die Verrechnung gilt der reguläre FHV-Ansatz pro ECTS-Punkt (25'500/60 = 425 CHF).
- Erweiterungsstudien für zusätzliche Fächer können nur nach einem entsprechenden abgeschlossenen Studium absolviert werden und stellen eine Erweiterung dieser Erst- oder Zweitausbildung dar (vgl. Art. 10 Abs. 2 der *Richtlinien zur Rechnungsstellung im Rahmen der FHV*).
- In Bezug auf die Erhebung des zahlungspflichtigen Kantons gelten die Erweiterungsstudien als neues Studium. Der zahlungspflichtige Kanton wird zu Beginn des Erweiterungsstudiums anhand des Personalienblatts neu ermittelt. Bei einem Hochschulwechsel liegt zudem eine Exmatrikulationsbescheinigung der früheren Hochschule vor.

<sup>1</sup> Siehe Richtlinien für die Anerkennung von Lehrbefähigungen für zusätzliche Fächer und zusätzliche Klassenstufen der Vorschul- und Primarstufe sowie für zusätzliche Fächer der Sekundarstufe I vom 28. Oktober 2010 [http://edudoc.ch/record/82669/files/Richtlinien\\_d.pdf](http://edudoc.ch/record/82669/files/Richtlinien_d.pdf)

- Ab Studienjahr 2015/2016 werden Beiträge für alle Studierenden von Erweiterungsstudien ausgerichtet. Für die Klärung des zahlungspflichtigen Kantons gilt die Wohnsitzsituation zu Beginn des Studienjahrs 2015/2016, auch wenn die Personen bereits früher mit dem Studium begonnen haben.
- Die Beiträge für Erweiterungsstudien werden von der jeweiligen PH separat in Rechnung gestellt.

## II. Erweiterungsstudien für zusätzliche Klassenstufen

### 1. Erwerb eines Lehrdiploms für eine zusätzliche Klassenstufe innerhalb der Vorschul- und Primarschulstufe („Klassenstufenerweiterung“):

Die PH bieten unterschiedliche Grundausbildungen mit je 180 ECTS an:

Institutionen	Integral	Vorschulstufe	Vorschulstufe/ Teil Primarstufe	Primarstufe	Fächer
SUPSI-DFA		[1/2] -2/-1		[3/7] +1/+5	9
HEP-BEJUNE	[1-8] -2/+6				12
HEP / PH FR	[1-8] -2/+6				9
HEP Vaud	[1-8] -2/+6				9
HEP / PH VS	[1-8] -2/+6				9
PH FHNW			[1-5] -2/+3	[3-8] +1/+6	6
PHGR		[1/2] -2/-1		[3-8] +1/+6	11/12
PHSH		[1/2] -2/-1		[3-8] +1/+6	8/7
PHTG		[1/2] -2/-1		[3-8] +1/+6	7
PHBern	[1-8] -2/+6				6-8
PHSG			[1-5] -2/+3	[3-8] +1/+6	8/9
PH Zug			[1-4] -2/+2	[3-8] +1/+6	8
PHLU			[1-4] -2/+2	[3-8] +1/+6	8
PHSZ			[1-4] -2/+2	[3-8] +1/+6	10
PHZH		[1/2] -2/-1	[1-5] -2/+3	[3-8] +1/+6	8/7
IUFE / UNIGE	[1-8] -2/+6				10
<b>Total</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>10</b>	<b>6-12</b>

(s. [http://www.edudoc.ch/static/web/arbeiten/diplomkat\\_d.pdf](http://www.edudoc.ch/static/web/arbeiten/diplomkat_d.pdf))

Aufgrund der eingeschränkten Gültigkeit der Unterrichtslehrbefähigung bei Ausbildungen, die nicht die Gesamtheit der Fächer umfassen, bieten die PH im Anschluss an den Erwerb des Lehrdiploms Erweiterungsstudien für zusätzliche Klassenstufen auf der Vorschul- und Primarschulstufe an.

Der Umfang liegt bei durchschnittlich 60-80 ECTS.

Die Studierenden erhalten einen zweiten Bachelor von der Hochschule, jedoch kein weiteres EDK-anerkanntes Diplom, sondern als Bescheinigung eine Urkunde als Ergänzung des ursprünglichen Lehrdiploms. Der Abschluss heisst: „Erweiterungsdiplom, Lehrbefähigung für die Klassenstufe..... (eine oder mehrere zwischen -2 und +6)“.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Siehe Richtlinien für die Anerkennung von Lehrbefähigungen für zusätzliche Fächer und zusätzliche Klassenstufen der Vorschul- und Primarstufe sowie für zusätzliche Fächer der Sekundarstufe I vom 28. Oktober 2010 [http://edudoc.ch/record/82669/files/Richtlinien\\_d.pdf](http://edudoc.ch/record/82669/files/Richtlinien_d.pdf)

### **Finanzierung**

Der zweite Bachelor wird gemäss Richtlinien als Zweitstudium über die FHV finanziert, unter Anrechnung der anerkannten ECTS-Punkte aus der Erstausbildung. In der Folge kann ein dritter Bachelor in einer anderen Studienrichtung (FH oder PH) nicht mehr über die FHV finanziert werden.

## **2. Erwerb eines Lehrdiploms für eine zusätzliche Schulstufe (Stufenübergreifend – „Stufenumstieg“)**

- Masterstudiengänge Sekundarstufe I für Lehrpersonen der Vorschul- und Primarstufe sowie der Primarstufe

Diese Studiengänge sind von der EDK reglementiert.<sup>3</sup> Sie umfassen 120 ECTS-Punkte und führen zu einem neuen Lehrdiplom.

### **Finanzierung**

Die Ausbildung zur Sekundarlehrperson für Lehrpersonen der Vorschul- und Primarstufe wird über die FHV finanziert, sofern der reguläre Studiengang Sekundarstufe I der jeweiligen PH von der EDK anerkannt ist. Die Überprüfung dieses Master-Studiengangs erfolgt in der Regel bei der Überprüfung der Anerkennung.

## **3. Sonstige Angebote**

- Einige PH bieten die Möglichkeit an, andere Erweiterungen zu erlangen, wie z.B.
  - Vorschul- und Primarstufe für Lehrpersonen mit einem Diplom für die Kindergartenstufe
  - Vorschul- und Primarstufe für Sek-I- oder Sek-II-Lehrpersonen
  - Sekundarstufe II für Sek-I-Lehrpersonen
  - Sekundarstufe I für Sek-II-Lehrpersonen

In diesen Fällen kann **nicht** von Klassenstufenerweiterungen gesprochen werden. Die Studierenden treten in das reguläre Diplomstudium ein und die Qualifikation erfolgt unter Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen. Die Zulassung wird individuell in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Anerkennungsreglements der EDK geklärt.<sup>4</sup>

### **Finanzierung**

Diese Studien werden im Rahmen des regulären Studiengangs unter Anrechnung der bereits erbrachten Leistungen finanziert (vgl. Richtlinien zur Rechnungsstellung im Rahmen der FHV Art. 8 Abs. 1).

---

<sup>3</sup> Richtlinien für die Anerkennung einer Ausbildung zur Lehrperson der Sekundarstufe I auf Masterstufe für Lehrpersonen der Vorschul- und Primarstufe sowie der Primarstufe vom 28. Oktober 2010  
[http://edudoc.ch/record/82671/files/Richtlinien\\_d.pdf](http://edudoc.ch/record/82671/files/Richtlinien_d.pdf)

<sup>4</sup> Siehe Kommentar zu den Richtlinien für die Anerkennung von Lehrbefähigungen für zusätzliche Fächer und zusätzliche Klassenstufen der Vorschul- und Primarstufe sowie für zusätzliche Fächer der Sekundarstufe I  
[http://www.edudoc.ch/static/web/arbeiten/diplanerk/komm\\_anrech\\_d.pdf](http://www.edudoc.ch/static/web/arbeiten/diplanerk/komm_anrech_d.pdf)